

Von den nicht periodisch erscheinenden Druckschriften muß die Ueberreichung der drei Exemplare wenigstens dreimal vier und zwanzig Stunden vor der Ausgabe stattfinden.

Für die periodischen Druckschriften muß die Ueberreichung wenigstens eine Stunde vor der Austheilung oder Versendung geschehen.

Die in jedem andern Orte als in Luxemburg erscheinenden Druckschriften müssen dem General-Administrator der Justiz und dem General-Staats-Anwalte am Obergerichtshof spätestens durch die erste Post zugesandt werden, welche nach der Ueberreichung an den Staats-Anwalt oder an die durch den General-Administrator der Justiz bezeichnete Behörde abgeht.

Von der Bestimmung des gegenwärtigen Artikels sind ausgenommen die Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind.

Art. 4. Unser General-Administrator der Justiz hat auf die Gesuche zu verfügen, welche dahin zielen, für gewisse periodische Zeitschriften gemäß dem §. 7 des Bundesbeschlusses, von der Verpflichtung einen verantwortlichen Redacteur zu bestellen, befreit zu werden.

Er hat ebenfalls über die Gesuche zu verfügen, welche auf Grund des zweiten Absatzes des §. 8 des Bundesbeschlusses eingereicht werden.

In den beiden Fällen kann die Erlaubniß jederzeit zurückgenommen werden.

Die im letzten Absätze des §. 8 des Bundesbeschlusses vorgesehenen Untersagungen werden durch denselben General-Administrator ausgesprochen.

Die gegenwärtig bestehenden Zeitungen müssen in einer Frist von zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses einen verantwortlichen Redacteur, gemäß den §§. 7 und 8 des Bundesbeschlusses, bestellen.

Art. 5. Unser General-Administrator der Justiz hat auf die Gesuche zu verfügen, welche dahin zielen, für gewisse periodische Schriften gemäß dem §. 9 des Bundesbeschlusses von der Verpflichtung befreit zu werden eine Caution zu bestellen.

Die Dispensation ist immer widerrüflich.

In Betreff der dieser Verpflichtung unterworfenen Druckschriften ist die Caution 500 Thaler Pr. ct. oder 1875 Franken für die Zeitschriften, die dreimal oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, und 1000 Thaler Pr. ct., beziehungsweise 3750 Franken, für die Zeitungen, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen.

Unser General-Administrator der Finanzen hat darüber zu bestimmen, auf welche Art die Caution geleistet werden soll.

Den gegenwärtig bestehenden Zeitungen ist eine Frist von einem Monate gestattet, um die Caution zu bestellen.

Art. 6. Die im §. 23 des Bundesbeschlusses vorgesehenen Beschlagnahmen können durch den General-Administrator der Justiz, und durch alle Beamten der gerichtlichen Polizei angeordnet werden.

Art. 7. Unsere General-Administratoren bezeichnen, ein jeder in seinem Wirkungskreise, die Acten, Verhandlungen und Thatfachen, deren Veröffentlichung zufolge §. 24 des Bundesbeschlusses, zu verbieten, zu beschränken oder einer vorhergegangenen Erlaubniß des General-Administrators oder der durch ihn zu bestimmenden Behörden zu unterbreiten ist.

Außerdem kann jedes Gericht die Veröffentlichung der Debatten in den vor demselben verhandelten Sachen untersagen.

Art. 8. Mit dem im 1. Artikel des Gesetzes vom 6. März bestimmten Strafen werden belegt:

1. Diejenigen, welche ohne die Bewilligung (Concession) des General-Administrators der Justiz, oder ungeachtet einer auf gerichtlichem oder administrativem Wege ausgesprochenen Einziehung, eine der in den §§. 2 und 3 des Bundesbeschlusses erwähnten Gewerbe oder Geschäfte ausüben;

2. Diejenigen, welche die Ausübung dieser Gewerbe oder Geschäfte fortsetzen, ohne die im zweiten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehene Bewilligung (Concession) nachzusuchen, oder nach einer in Gemäßheit desselben Artikels ausgesprochenen Verweigerung der Erlaubniß (Concession);

3. Diejenigen, welche dem §. 4 des Bundesbeschlusses zuwiderhandeln, insofern die Uebertretung nicht schon unter die Vorschrift des Art. 283 und folgenden des Strafgesetzbuches fällt;

4. Diejenigen, welche, auch nur theilweise, eine Druckschrift ausgeben oder versenden, vor der in dem dritten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses vorgesehenen Ueberreichung, oder vor dem Ablauf der Zeitfristen, welche, nach Vorschrift desselben Artikels, zwischen der Ueberreichung und der Ausgabe verstreichen müssen; diejenigen ebenfalls, welche Exemplare davon der zufolge Art. 6 dieses Beschlusses vorgenommenen Beschlagnahme entziehen;

5. Diejenigen, die periodische Schriften ausgeben, für welche die Verpflichtung einen verantwortlichen Redacteur zu bestellen besteht, ohne Angabe eines solchen Redacteurs, und diejenigen, welche Personen angeben, die nach Maßgabe des §. 8 des Bundesbeschlusses und des Art. 4 des gegenwärtigen Beschlusses unfähig oder untersagt sind; sowie auch diejenigen, welche entweder einen erdichteten Namen oder den Namen von Personen angeben, die nicht wirklich die Verantwortlichkeit der Redaction übernommen haben;

6. Diejenigen, die cautionspflichtige Schriften ausgeben, ehe die Caution bestellt ist, und die, welche nach Verlauf des in dem §. 11 des Bundesbeschlusses erwähnten Termins von vier Wochen, fortfahren die Schrift auszugeben, ehe die Caution wieder auf den vollen Betrag ergänzt ist;

7. Diejenigen, welche weigern oder unterlassen, die, Kraft der §§. 13 und 14 des Bundesbeschlusses, angeordneten Kundmachungen zu bewirken; und die, welche, dem ersten Absätze des §. 14 zuwider, die darin erwähnten Erlasse mit Zusätzen oder Bemerkungen einrücken;

8. Diejenigen, welche, in Uebertretung des letzten Absatzes des §. 23 des Bundesbeschlusses, Druckschriften, die mit Beschlag belegt wurden, verbreiten oder durch anderweitigen Abdruck vervielfältigen, solange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist;

9. Diejenigen, welche Acten, Verhandlungen oder Thatfachen veröffentlichen, deren Veröffentlichung durch den §. 24 des Bundesbeschlusses oder in Gemäßheit des Art. 7 des gegenwärtigen Beschlusses verboten ist.

Die durch gegenwärtigen Artikel angedrohten Strafen finden Anwendung auf jeden, der die Uebertretung begangen hat, oder wissentlich bei derselben theilhaftig war; der Drucker und Verleger oder Commissionär (§. 20 des Bundesbeschlusses) sind immer als Urheber der Uebertretung anzusehen und zu bestrafen, es sei denn, daß sie den Beweis beibringen, daß die Uebertretung durch einen Anderen, und unabhängig von ihrem Willen, begangen worden ist, und daß sie die zur Verhütung von Uebertretungen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen haben.

Art. 9. Alles, was durch gegenwärtigen Beschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet ist, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle andern durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

Desgleichen wird die Erzeugung einer Druckschrift, nachdem sie einer oder der andern der im Art. 3 des gegenwärtigen Beschlusses angegebenen Behörden überreicht, oder nachdem sie, wenn auch nur theilweise, ausgetheilt worden ist, gänzlich der vollzogenen Veröffentlichung oder Ausgabe, für die Anwendung der Vorschriften dieses Beschlusses und des Bundesbeschlusses, gleichgestellt.